

Heidelberger Turnverein 1846 e.V.

Abteilungsordnung Beachvolleyball

§ 1 Name und rechtliche Stellung

- (1) Die Beachvolleyballabteilung ist eine Unterabteilung der Abteilung Volleyball und damit eine unselbständige Abteilung des Heidelberger Turnvereins 1846 e.V. (HTV).
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Beachvolleyballabteilung ist die Mitgliedschaft im Verein selbst.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft und der Vereinsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (3) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder der Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Abteilungsbeiträge

- (1) Die Abteilungen sind gemäß §17 der Vereinssatzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
- (2) Über die Höhe der Beiträge beschließt die Abteilungsversammlung.
- (3) Die Abteilungsbeiträge sind am 1. März eines Jahres fällig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 8.
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung gebunden und erkennen diese an.
- (3) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Platz- und Hausordnung zu beachten.

§ 5 Organe der Abteilung

(1) Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Kassierer und dem Sportwart. Sie werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für ein Jahr gewählt.

(2) Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt. Der Zeitpunkt muss rechtzeitig durch Veröffentlichung auf der Homepage, in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung erfolgen. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Änderung der Abteilungsordnung

- (1) Für die Änderung der Abteilungsordnung ist die Abteilungsversammlung zuständig.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde bei der Gründungsversammlung am 14.02.2007 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
- (2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelung enthält gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.